VERORDNUNG (EWG) Nr. 1120/71 DES RATES

vom 28. Mai 1971

zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel kann erreicht werden, wenn vom Richtpreis bestimmte, pauschal zu schätzende Kosten, insbesondere die im allgemeinen bei der Einfuhr der Erzeugnisse zwischen Rotterdam und Duisburg anfallenden Umschlagskosten und Transportkosten in Abzug gebracht werden; diese Richtpreise sind für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1054/71 (3) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten für 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	107,25
Roggen	98,30
Gerste	97,85
Mais	94,55
Hartweizen	125,25
Hafer	91,98
Buchweizen	92,96
Sorghum	94,43
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	92,96
Kanariensaat	92,96

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 8.